



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

15. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 23. November 2023
Sitzungssaal der Gemeinde Adelshofen

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführerin:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Frank Bischoff
Johannes Dittert
Sylvia Eschert
Robert Hartl
Alexandra Kral
Petra Schäfer
Heinz-Josef Schmitz
Matthias Stangl
Wolfgang Weigl
Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch
Dritter Bürgermeister Stefan Heitler

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Christine Steber

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 011/2023 vom 26.10.2023 Vorhaben: Errichtung eines Gartenschuppens in Holzständer Bauweise Bauort: Römerstraße 13 ,Fl.Nr.: 32 Gmk. Luttenwang
TOP 3.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 012/2023 vom 13.11.2023 Vorhaben: Neubau eines Unterstandes in Holzbauweise Bauort: Nassenhausener Straße 16 ,Fl.Nr.: 252/2 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Adelshofen-Ost"
TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 013/2023 vom 19.10.2023 Vorhaben: Anbau von einem Wintergarten und einer Garage sowie teilweise einer Hopfpflasterung Bauort: Am Mitterholz 18a ,Fl.Nr.: 172/8 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: 2. Änderung Pfaffenhofener Straße
TOP 5.	Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
TOP 6.	Entlastung der Jahresrechnung 2022
TOP 7.	Richtlinie für Kapitalanlagen der Gemeinde Adelshofen - Anlagenrichtlinie -
TOP 8.	Anfrage Kirchenverwaltung; Zuschuss zur Erneuerung Steueruhr St. Martin in Nassenhausen
TOP 9.	Zuschussantrag Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. vom November 2023
TOP 10.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2023
TOP 11.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:
Kein Beitrag.

TOP 2. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: AD 011/2023 vom 26.10.2023
Vorhaben: Errichtung eines Gartenschuppens in Holzständer Bauweise
Bauort: Römerstraße 13 ,Fl.Nr.: 32 Gmk. Luttenwang

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Gartenschuppens in Holzständer Bauweise auf dem Flurstück 32 der Gemarkung Luttenwang .

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile **ja**
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. **ja**
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt. **nein**
Art der baulichen Nutzung: **Gartenschuppen**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan **ja**
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl. **nein**

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**
wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB **ja**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- **Errichtung des Gartenschuppens mit einem Pultdach (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Nebengebäude ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen).**
- **Errichtung des Gartenschuppens in Holzbauweise (lt. der Gestaltungssatzung sind Nebengebäude nur in massiver Bauart, ausnahmsweise in Holzkonstruktion zulässig).**

Zu den Ausnahmen wird das Einvernehmen erteilt

ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Gartenschuppens in Holzständerbauweise auf dem Flurstück 32 der Gemarkung Luttenwang zu.

Für folgende Ausnahmen der Gestaltungssatzung für „Garagen und Dachgauben“ der Gemeinde Adelshofen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt :

- **Errichtung des Gartenschuppens mit einem Pultdach (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Nebengebäude ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen).**
- **Errichtung des Gartenschuppens in Holzbauweise (lt. der Gestaltungssatzung sind Nebengebäude nur in massiver Bauart, ausnahmsweise in Holzkonstruktion zulässig).**

V. Schlussfeststellung:

Das BV wurde behandelt mit Beschluss vom

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt:

0 ja

0 nein

Mammendorf, den

.....
Unterschrift

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: AD 012/2023 vom 13.11.2023
Vorhaben: Neubau eines Unterstandes in Holzbauweise
Bauort: Nassenhausener Straße 16 ,Fl.Nr.: 252/2 Gmk. Adelshofen
Bebauungsplan: "Adelshofen-Ost"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen einen Unterstand in Holzbauweise auf dem Flurstück 252/2 der Gemarkung Adelshofen zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Adelshofen- Ost**“
Gebietsart: Allgemeines Wohngebiet (WA)

GRZ = **ca. 0,09**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **-nicht-** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) **Errichtung des Unterstandes mit grauen Dachziegeln (lt. des Bebauungsplanes sollte die Dacheindeckung in ziegelrot erfolgen).**

- Errichtung des Unterstandes mit grauen Dachziegeln (lt. des Bebauungsplanes sollte die Dacheindeckung in ziegelrot erfolgen).
- Der Unterstand soll mit einem 22/ 25 ° geneigtem Satteldach errichtet werden (lt. dem Bebauungsplan sind Garagen mit einem 0°-10° geneigtem Pultdach oder einem Satteldach das der Dachneigung des Wohnhauses (22°-47° oder 23°-27°) entspricht zu errichten, da noch kein Wohnhaus auf dem Grundstück vorhanden ist muss von dem Pultdach befreit werden).
- Errichtung des Gebäudes ca. 3,0 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze

Für folgende Abweichung der Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben wird das gemeindlichen Einvernehmen erteilt :

- Errichtung des Unterstandes in Holzbauweise (lt. der Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben der Gemeinde Adelshofen sind Garagen und Nebengebäude nur in massiver Bauart, ausnahmsweise in Holzkonstruktion zulässig).

V. Schlussfeststellung:

Das BV wurde behandelt mit Beschluss vom	
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt:	
0 ja	0 nein
Mammendorf, den	
.....	(Siegel)
Unterschrift	

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

█ rückt vom Beratungstisch ab, da er persönlich beteiligt und von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.

TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 013/2023 vom 19.10.2023 Vorhaben: Anbau von einem Wintergarten und einer Garage sowie teilweise einer Hopfplasterung Bauort: Am Mitterholz 18a ,Fl.Nr.: 172/8 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: 2. Änderung Pfaffenhofener Straße
---------------	--

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen den Anbau eines Wintergartens und die Errichtung einer Garage sowie die Hofpflasterung auf dem Flurstück 172/8 der Gemarkung Adelshofen zu errichten.

Der Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Stellplätzen wurde bereits mit Freistellungserklärung vom 18.10.2022 freigestellt.

Nun liegt ein Tekturantrag vor um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes **2. Änderung Pfaffenhofener Straße**

Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ 1 (Hauptgebäude + Wintergarten) = zul. 0,23 gepl. > 0,31

GRZ 2 (gesamt versiegelte Fläche) = zul. 0,30 > 0,60

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **-nicht-** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) **Errichtung des Wintergartens mit einem 5 ° geneigtem Pultdach (lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°- 43° zulässig).**
- b) **Errichtung des Wintergartens außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- c) **Überschreitung der GRZ 1 zul. 0,23 gepl. > 0,31**
- d) **Überschreitung der GRZ 2 zul. 0,30 > 0,60**
- e) **Errichtung eines 1,20 – 1,40 m hohen Doppelstabmattenzaunes an den Grundstücksgrenzen (lt. Bebauungsplan ist zwischen Grundstücken und zur freien Landschaft ist ein grüner Maschendrahtzaun ohne Sockel mit einer Höhe von 1,0 m zulässig ist).**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiungen a) b) c) d) e)

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- **Errichtung einer Flachdachgarage (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude ein Satteldach aufzuweisen mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude).**

Zu Ausnahmen wird das Einvernehmen erteilt

ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt müssen **2** Stellplätze nachgewiesen werden.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Vorschlag der Bauverwaltung:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zum Anbau eines Wintergartens und der Errichtung einer Garage sowie der Hofpflasterung auf dem Flurstück 172/8 der Gemarkung Adelshofen **nicht** zu.

Begründung:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes **Pfaffenhofener Straße samt Änderungen** sowie im Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben“ der Gemeinde Adelshofen.

Das Vorhaben widerspricht dem Bebauungsplan hinsichtlich der GRZ I und II. Die GRZ I ist in der 2. Änderung des Bebauungsplans „Pfaffenhofener Straße“ mit 0,23 festgesetzt. Das Bauvorhaben weist mit dem Anbau des Wintergartens eine GRZ I von 0,30 auf. Es liegt eine Überschreitung von ca. 30% vor. Für eine Überschreitung in dieser Größenordnung kann aus Sicht der Verwaltung keine Zustimmung der Befreiung erteilt werden da die Grundzüge der Planung berührt sind.

Ebenso wird die GRZ II durch den Anbau des Wintergartens der Erweiterung des Hofpflasters und der Errichtung der Garage überschritten im Bebauungsplan „Pfaffenhofener – Straße“ ist eine GRZ II mit 0,30 festgesetzt das Vorhaben weist jedoch eine geplante GRZ II von 0,60 auf, diese Überschreitung liegt ebenfalls über dem zulässigen Maß und berührt damit ebenso die Grundzüge der Planung und kann somit aus Sicht der Verwaltung nicht befreit werden.

Der Wintergarten überschreitet auch die die festgesetzte Baugrenze, sowie die zulässige Dachneigung und Dachform diese Befreiungen können aber in Aussicht gestellt werden. Sowie die Befreiung der Flachdachgarage.

Diskussion GR:

Nach Beratung und Diskussion schließt sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Bauverwaltung an, da zu viele Abweichungen vorliegen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau eines Wintergartens und einer Garage sowie der Hofpflasterung auf dem Flurstück 172/8 der Gemarkung zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung des Wintergartens mit einem 5 ° geneigtem Pultdach (lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°- 43° zulässig).**
- **Errichtung des Wintergartens außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- **Überschreitung der GRZ 1 zul.0,23 gepl. > 0,31**
- **Überschreitung der GRZ 2 zul. 0,30 > 0,60**
- **Errichtung eines 1,20 – 1,40 m hohen Doppelstabmattenzaunes an den Grundstücksgrenzen (lt. Bebauungsplan ist zwischen Grundstücken und zur freien Landschaft ist ein grüner Maschendrahtzaun ohne Sockel mit einer Höhe von 1,0 m zulässig ist).**

Für folgende Ausnahme der Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung einer Flachdachgarage (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude ein Satteldach aufzuweisen mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude).**

Hinweise:

Eine Abstandsflächenübernahme ist nachzureichen.

Abstimmungsergebnis: 0 : 12

TOP 5. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
--

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres **aufzustellen** und dem Gemeinderat **vorzulegen** (102 Abs. 2 GO).

Sodann ist die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss **örtlich** zu **prüfen** (Art. 103 Abs. 1 GO). Diese ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Anschließend **stellt** der Gemeinderat die Jahresrechnung **fest** (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Jahresrechnung 2022 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 19.01.2023 **vorgelegt**. Die **örtliche Prüfung** wurde in der Sitzung am 19.04.2023 durchgeführt.

Der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gibt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung bekannt. Jedem Gemeinderatsmitglied liegt dazu eine Ablichtung des Prüfungsprotokolls und die Stellungnahme der Verwaltung und des Bürgermeisters vor.

Nach Abarbeitung der Prüfungspunkte der örtlichen Rechnungsprüfung könnte nunmehr für das Jahr 2022 der **Feststellungsbeschluss** gefasst werden.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diskussion:

Frau Schäfer beanstandet, dass es so spät geworden ist und stellt klar, dass es an einer klärenden Mail von der Kämmerei lag, die sie erst am 25.10. erhalten hat.

Das Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses wird im Nachgang dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Stellungnahme der Verwaltung und des Bürgermeisters hierzu.

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 fest (Art. 102 Abs. 3 GO).

..

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamtergebnis €
Einnahmen (bereinigte Solleinnahmen)	3.226.150,28	2.208.865,05	5.435.015,33
Ausgaben (bereinigte Sollausgaben)	3.226.150,28	2.208.865,05	5.435.015,33
Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Sachvortrag:Hinweis:

Der erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung auszuschließen (Art. 49 Abs. 1 GO)

I. Vortrag

Die Jahresrechnung der Gemeinde Adelshofen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2023 **festgestellt**.

Nach Durchführung der **örtlichen Rechnungsprüfung** und **Feststellung** der Jahresrechnung beschließt der Gemeinderat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Durch sie erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorgelegten Form an und übernimmt seinerseits die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit rechtlich, dass haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Er ist daher bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnahmeberechtigt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der durch den Gemeinderat festgestellten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und beschließt, dem ersten Bürgermeister die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zu erteilen.

Zusatz:

Hiervon ausdrücklich ausgenommen wird die Haushaltsstelle 630.631000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Land für Straßenbau (Vermögenshaushalt).

Begründung:

Ein Zuschuss in Höhe von 500.000,-- € ist aufgrund der Höhe des Betrags von enormer Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde Adelshofen, gerade angesichts der finanziellen Lage der Kommune. Seit Jahren wird die fehlende Antragsstellung vom Rechnungsprüfungsausschuss beanstandet. Dass dieser Dauerzustand mit „anderen unaufschiebbaren Tätigkeiten in der Finanzverwaltung“ erklärt wird, kann nicht weiter akzeptiert werden. „Aufgrund der bisher fehlenden Antragstellung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kostenerstattung als Einnahme im Haushalt 2022 ernsthaft beabsichtigt wurde“ (Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Adelshofen vom 04.11.2023).

Bis 2022 ist der Gemeinde Adelshofen kein finanzieller Schaden entstanden. Folge der fehlenden Einnahme ist jedoch eine Darlehensaufnahme im Jahr 2023. Die fälligen Zinszahlungen sind als finanzieller Schaden anzusehen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

BGM Bals ist persönlich beteiligt und von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. Richtlinie für Kapitalanlagen der Gemeinde Adelshofen - Anlagenrichtlinie -

Sachvortrag:

Vor dem Hintergrund der Vorkommnisse bei einer Kapitalanlage der Stadt Puchheim wurde für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf der Entwurf einer Richtlinie erarbeitet und mit dem Kämmerer, dem Kassenleiter sowie mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Bereits in der Vergangenheit erfolgten Kapitalanlagen aufgrund des besonderen Sicherungssystems bei Sparkassen von Volksbanken.

Die Entscheidung über die Annahme der Richtlinie ist Aufgabe der Mitgliedsgemeinden. Auf die Anlage zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Adelshofen hat Kenntnis vom Inhalt der Richtlinie für Kapitalanlagen der Gemeinde Adelshofen in der Fassung vom 06.11.2023 und genehmigt diese.

Der Entwurf der Richtlinie ist als Anlage Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 8. Anfrage Kirchenverwaltung; Zuschuss zur Erneuerung Steueruhr St. Martin in Nassenhausen

Sachvortrag:

Zuschussantrag von der Kirchenverwaltung St. Martin Nassenhausen

Liebe Mitglieder des Gemeinderates,

bei der Nassenhausener Turmuhr ist die Steueruhr in die Jahre gekommen (25 Jahre) und einige Bereiche sind nun sehr abgenützt und müssen erneuert werden. Um weitere kleinere Ausfälle zu vermeiden, möchten wir die Steueruhr komplett durch die langjährige bekannte Firma Rauscher aus Regensburg austauschen lassen. Die Neueinbau kostet 2.677,50 €. > siehe Anlage
Bei einem persönlichen Gespräch am 01.09.2023 hab ich bereits die Angelegenheit mit Robert angesprochen.

Um zukünftig die Tageszeit, incl. Geläute, für alle Bürger der Gemeinde und Besucher in gewohnter guter Art, anzeigen zu können, bitten wir die politische Gemeinde um finanzielle Unterstützung von 50 %.

Teilen Sie uns Ihre Entscheidung Ihres Gremiums dementsprechend mit.

Vielen DANK!

Freundliche Grüße sendet

Sandra Scheiel
Kirchenpflegerin
St. Martin Nassenhausen
08145 94276

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Zuschussantrag in Höhe von 1338,75 Euro und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 9. Zuschussantrag Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom November 2023

Sachvortrag:

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beantragt mit Schreiben vom November 2023 einen Zuschuss für die Erfüllung seiner humanitären und gesellschaftlichen Aufgabe. In der Vergangenheit wurde die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge mit jährlich 100,-- Euro bezuschusst.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge vom November 2023 und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 100,-- Euro.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 10. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2023
--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2023.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2023 und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 11. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Sachvortrag:

Infos BGM Bals:

Beerdigung von Schwarz Benedikt ist morgen um 13 Uhr. Alle Traueranzeigen sind raus, Gemeinde, Vereine und auch AZV. Die Familie hat sich dafür auch schon bedankt. Ein Kranz wurde bestellt und es wird auch an die Nachbarschaftshilfe Moorenweis gespendet.

Bürgerversammlung am 29.11.2023; wer noch Beiträge hätte kann das der Gemeinde noch mitteilen.

Die Konzession ist in Bearbeitung.

Frau [REDACTED] informiert über das Abschlussessen Ferienprogramm, es war gut besucht, Stimmung gut und außerdem kam auch gut an, dass ein Gemeindevertreter dabei war.

Herr [REDACTED] erkundigt sich nach der Pflege der neu eingepflanzten Apfelbäume. Der Bauhof gießt momentan, man muss sich mal erkundigen ob es diesbezüglich Fördermittel gibt, evtl. beteiligt sich der OGV; [REDACTED] bietet Pflege an, er würde die Bäume anfangs noch zuschneiden.

BGM bedankt sich nochmal ausdrücklich beim Brucker Land für die Baumspenden.

Frau [REDACTED] hat folgende Infos bzgl. Gaststätte:

Kombidämpfer kommt morgen, es kommen morgen auch die Elektrofirma und Sanitärfirma und erledigen den Anschluss.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:20 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Adelshofen

Vorsitzender

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Sonja Engl
Schriftführerin